

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen** Buchhandlung angenommen, für Dentschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Allen & Fort in Leipzig.
Das einmalige Eintrüden einer einpalstigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. W. ercl. der Stempelgebühr 1/30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **H. Steinhausen.**

Er scheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kosten für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. ost. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 237.

Hermannstadt, Dienstag am 6. October.

1863.

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 5. October, 3 Uhr, 10 Minuten Nachmittags.
Angelangt: 5. October, 4 Uhr, 40 Minuten Nachmittags.

Montags (gestern) theilte Schmerling dem Unterhause ein Rescript an den Siebenbürger Landtag mit, betreffs der Reichsrathswahlen, ferner eine Kaiserbotschaft, wornach der Reichsrath mit Rücksicht auf den nahen Beginn der neuen Finanzperiode und bevorstehende Finanzvorlagen unter gleichem Vorbehalte, wie im Vorjahre, zur sofortigen verfassungsmäßigen Behandlung der Finanzvorlage eingeladen und die Hoffnung ausgedrückt wird, die Fortsetzung und der Abschluß der Verhandlungen der Finanzvorlage werde unter Mitwirkung der siebenbürgischen Abgeordneten erfolgen. Der Finanzminister begründet das neue Steuersystem und bringt mehrere Vorlagen über Aenderung bestehender und Einführung neuer Steuern ein. Bei Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung werden — über Antrag Mühlfeld's: mit der Budgetberatung bis zur Entscheidung des siebenbürgischen Landtages über die Reichsrathswahlen zugewartet — die Budgetvorlagen der nächsten Tagesordnung wieder gestrichen.

Siebenbürgischer Landtag.

(Sitzung vom 1. October.)

Das Protocol der vorigen Sitzung, in welcher 91 Mitglieder gegenwärtig waren, wird in ungarischer Sprache verlesen und richtig gestellt.

Präsident Grois: liest folgende Zuschrift des bevollmächtigten l. Landtagscommissärs an das Landtags-Präsidium:

22./L. G. 863.

Bekanntlich befindet sich unter den Angelegenheiten, welche nach dem a. h. l. Einberufungsrescripte für den eben tagenden siebenbürgischen Landtag Gegenstände der Verhandlung derselben zu sein haben, sub 3 auch jene über die Zusammenfassung und Ordnung des Landtages.

Mit a. h. Entschliessung vom 15. Juli d. J. geruhen Sr. k. k. Apostolische Majestät zu genehmigen, daß bei den landtäglichen Verhandlungen über die Angelegenheit der Zusammenfassung des Landtages, die von a. h. Sr. Majestät für diesen Landtag a. g. erlassene prov. Landtagsordnung als Grundlage zu nehmen sei.

Im Sinne diesfalls erhaltener Ermächtigung beehre ich mich demnach Euer Hochwohlgeboren einzuladen, die landtäglichen Verhandlungen über die Zusammenfassung und Ordnung des Landtages im Sinne der Bestimmungen der prov. Geschäftsordnung einzuleiten, und den Landtag auszuführen zu wollen, hiebei die von a. h. Sr. k. k. Apostolischen Majestät für den derzeitigen siebenbürgischen Landtag erlassene prov. Landtagsordnung als Grundlage der Verhandlungen zu nehmen.

Hermannstadt, am 30. September 1863.

Der l. Landtags-Commissär
Crennerville,
Feldmarschall-Lieutenant.
An den Herrn Landtags-Präsidenten l. Sub.-Kath
Oskar v. Grois

Hochwohlgeboren

Hier.

Anregungen.

Von der Gallerie.

III.

(Erste Sitzung im October. — Der genialste Redner des Landtags. — Ein heiserer Kampf. — Die Opposition warnt vor Ueberstürzung. — Heinrich Wittschod und Freiherr v. Reichstein. — Die Linke streckt die Waffen. — Parteistellung im Landtag. — Drei Rescripte in einer Sitzung. — Frage.)

Es war ein unheimlicher Herbsttag der erste October. Schon wollte ich, aus Bejorung, es würden mir die wenigen Haupthaare, deren ich mich noch zu erfreuen habe, gegen die auf der Gallerie gewöhnlich herrschende Brise nicht genügenden Schutz gewähren, diesmal auf den Besuch des Landtages Verzicht leisten. Es kostete mich bei der großen Vorliebe, die ich nun einmal für öffentliche Verhandlungen habe, nicht geringe Mühe, zu einem Entschlusse zu kommen. Da stieg plötzlich der Gedanke in mir auf, wenn's wahr wäre, was der Telegraph gemeldet hat, daß nämlich ein Rescript bezüglich der sofortigen Reichsrathsbescheidung herabgelange sei, so gibt es heute gewiß eine sehr interessante Sitzung, eine Sitzung mit Opposition. Da wird's ganz anders zugehen, als am letzten September, wo die Inarticulation des Octoberdiploms und Februarpatentes ohne alle Widerrede beschlossene wurde. Dieser Gedanke ließ mich die sonstige Galleriebrise vergessen und trieb mich auf den gewohnten Platz. Mit wachem Seelenvergnügen bemerkte ich, daß sich der genialste und feurigste Redner des Landtages, Hofrath Zimmermann, heute auf der Rechten niedergelassen hatte. Das ist, meine ich, gewiß nicht ohne Absicht geschehen. Der Herr Hofrath wird dies wahrscheinlich deshalb gethan haben, um kein Wort des Rescriptes zu überhören und sich dadurch in den Stand zu setzen, es zu vertheidigen, falls es angegriffen werden sollte.

Mit großer Spannung sah ich dem Eintritt des Präsidenten entgegen; endlich, nach 10 Uhr, hörte ich das bekannte Klirren seines Schwertes. Die Klingel auf dem Präsidententisch ließ sich leise vernehmen; das Protocol ward, Gottlob, bloß in einer Sprache aufgegeben. Nur keine Berichtigung! schreie ich ungeduldig. Lautlose Stille. Herr Valomii erhob sich nicht; das Protocol ward genehmigt. Ein Rescript kam zur Verlesung,

Präsident Grois: Die Beilage sei die provisorische Landtagsordnung; da dieselbe bekannt sei, so könnte wohl das Verlesen derselben weggelassen werden.

Das Haus ist damit einverstanden.

Obert Franz stellt den folgenden Antrag: der hohe Landtag möge beschließen, zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage einen aus je zwei Mitgliedern jeder Abtheilung zu bildenden Ausschuss zu entsenden. Der Antrag Ober's wird unterstützt und zum Beschluß erhoben.

(Fortsetzung folgt.)

Rede des Regierungs-Commissärs Rannicher über §. 15 der II. Regierungsvorlage.

(Sitzung vom 22. September.)

Es sind vornehmlich zwei Rücksichten, welche die Regierung geleitet haben, die vorliegende Bestimmung, daß nämlich im Verlethe mit den k. k. Militärbehörden die Gemeinden sich nach Möglichkeit, die Municipien jedenfalls der deutschen Sprache zu bedienen haben, in den Obgleichentwurf aufzunehmen.

Einmal war es die Rücksicht auf das Reichsstatut der k. k. Armee, welche einen Körper mit einer Sprache bildend, unter dem unmittelbaren Befehle ihres obersten Kriegsherrn steht, jener Armee, welche in ihrem Ganzen und in ihrer Einheit als der verkörperte Ausdruck der pragmatischen Sanction, d. i. jenes Bundes zu betrachten ist, an welchem jedes Volk und jedes Land der österreichischen Monarchie fest zu halten alle Pflicht und alles Interesse hat.

Die zweite Rücksicht war wohl zunächst die Rücksichtnahme auf das eigne Interesse der Gemeinden und Municipien selbst. Die Gemeinden weniger, die Municipien mehr haben mit den Militärbehörden viel zu verkehren. Die Armee hat nur eine Amtssprache und Dienstsprache. Es kann sie und ihre Organe niemand verhalten, also auch nicht irgend ein Gelehrter irgend eines Landtages, eine andere als die deutsche Sprache verstehen zu müssen, einer andern, als dieser Sprache, im Verkehre mit wem immer nach Außen hin sich zu bedienen. Es werden nun, wenn die Gemeinden oder Municipien im Verkehre mit den k. k. Militärbehörden nicht die Sprache der Armee gebrauchen, leicht Uebelstände erwachsen, Mißverständnisse entstehen können, Mißverständnisse und Irrungen, welche zu lösen viel mehr im Interesse der Gemeinden und Municipien liegen wird, weil sie mehr als die Militärorgane darunter zu leiden haben werden, (Aufe: Sehr richtig!)

Dann unterliegt die Durchführung des Geheißes in diesem Punkte auch keiner großen, besonderen Schwierigkeit, im Sachlande schon gar nicht, im Szecklande einer sehr geringen, weil dort noch ein Rest von militärischem Geiste und von jenen Einrichtungen zurückgeblieben ist, welche es ermöglicht hatten, dem Verständniß der deutschen Sprache im Szecklande durch die Grenzschulen eine große Verbreitung zu geben; eben so dürften die Schwierigkeiten in den Comitaten auch nicht solche sein, welche nicht überwältigt werden könnten und es sind doch nur solche, welche, auch abgesehen von dieser Bestimmung des Geheißes, überwältigt werden müssen.

Wenn sich der hohe Landtag erinnert, ist eben im §. 3 den Parteien, ohne Unterschied, das Recht eingeräumt worden, bei jeder Gemeinde, jedem Municipium, wo immer im Lande, sich derjenigen von den drei Landessprachen zu bedienen, welcher die Partei sich eben selbst bedienen will. Es muß also überall Vorkehrung getroffen werden, daß bei jeder Behörde, bei jedem Amte doch wenigstens ein Beamter da sei, der eine dieser Sprachen kennt, versteht und schreibt und es ist darum nicht nöthig, wie ein Redner gesagt hat, ein Heer von Translatoren oder Uebersetzern anzustellen; im Gegentheil, es werden in dieser Beziehung die Beamten, ob sie nun Staatsbeamte oder Gemeindebeamte sind, ihre Pflicht zu erfüllen haben. Weiter hat man hier in der Debatte das Municipium immer nur

von einem einseitigen Standpunkte aufgefaßt. Das Municipium, das Officialat, Comitatus, der Schul, das Districtsamt, der Magistrat sind nicht nur reine Municipalorgane; sie haben neben ihren Gemeindeangelegenheiten und Municipalgeschäften auch einen Theil von Staatsgeschäften, den sogenannten „libert ragenen Wirkungsbereich“ zu befragen. In diesen Wirkungsbereich fällt gerade der Verkehr mit den Militärbehörden wegen der Conseribition, Recrutierung und was alles an diese Angelegenheiten sich knüpft. Es liegt also im Interesse der Gemeinden und Municipien selbst in einer solchen Sprache mit den Militärorganen zu verkehren, in welcher sie sich am leichtesten verständigen können; und da, wie gesagt, die Militärbehörden nicht gezwungen werden können, sich einer andern Sprache als der deutschen zu bedienen, so werden die Gemeinden im Verkehre mit diesen Behörden doch lieber der Sprache sich befleißigen, die den Verkehre erleichtert und das gute Einvernehmen vermittelt und die sie jeder Partei gegenüber, wenn sie es verlangt, nach dem bereits angenommenen und von einem Theile des Hauses, woher jetzt andere Stimmen sich vernahmen lassen, dort sehr warm verfochtenen §. 3 anzuwenden müssen.

Ich glaube und sehe es von dem Patriotismus des Landtages voraus, von seiner Achtung und Rücksicht für die Armee des Kaisers, in der auch unsere Ehre alle einsehen für die Ehre des Vaterlandes, daß der Landtag der Armee nicht weniger Rücksicht schenken wird, als jeder einzelnen Partei. (Bravo.)

Rede Sr. Exc. des Bischofs Baron Schaguna in der Sitzung des Landtages vom 25. September 1863, zum §. 18 des Sprachengesetzes-Entwurfes.

Hohes Haus! Ich bin für die gänzliche Streichung dieses Paragraphes aus dem Sprachengesetz-Entwurf. Der Gegenstand, den die Regierung in diesem §. regeln will, ist nicht so unbedeutend und steht nicht so isolirt, wie es vielleicht bei dem ersten Anblicke scheint. Ich bringe diesen Gegenstand in die engste Verbindung mit den früheren Gesetzen, in welchen überall als integrierender Theil der kirchlichen Unabhängigkeit mit Grund die Schulen, Gymnasien und Collegien erwähnt werden und weiter sehen wir, daß nur dieser im Geheiß ausgedrückte Grundsatz den Frieden der Religionen im Lande aufrecht erhalten hat.

Die kirchlichen Körperschaften, als Factoren der Erziehungs-Institute, sorgen bezüglich der Unterrichtssprache, die sich in diesem Lande vorfindet, und haben dieselbe auch zugleich der Art bestimmt, daß sie in demselben Maße als sie dem Unterrichte im strengen Sinne dienen, auch die linguistische Bildung der Jugend fördere.

Es ist wahr, meine Herren, daß wir bis heute keine andern Schulen im Lande haben, als nur Volks-Hauptschulen, Gymnasien, Collegien und pädagogische und theologische, academische Institute. Aber nach meiner Meinung konnten wir gar keine andern Schulen haben, denn die Schulen konnten nur für jene Classen von Menschen bestehen, die sich in der Gesellschaft befinden; für Leute, die sich nach nicht in der Gemeinschaft des Staates befinden, können auch Schulen nicht errichtet werden; in unserem Vaterlande waren die Schulen ein wesentlicher Theil der Kirchen und einiger vom Geheiß anerkannter Körperschaften.

Meine Herren! ich habe gehört, daß in andern Ländern auch Privatpersonen verschiedene Ackerbau, Real-, Maler-, Musik-Schulen, Gymnasien und höhere Schulen errichten; aber, meine Herren, nicht auf Grundlage eines solchen Geheißes, wie es uns die Regierung im §. 18 vorschlägt. In jenen Ländern, wo Private Schulen nach ihren Interessen errichten, ist nach meinem Wissen und nach meiner Erfahrung die Sache durch positive Geheiß geregelt, die wir Associationsgesetze zu nennen pflegen.

Ich kenne in der bisherigen siebenbürgischen Gesetzgebung kein Associationsgesetz und ich denke, wenn es in Siebenbürgen 10—20 gebildete

das Rescript bezüglich der dritten Proposition, welche von der Ordnung und Zusammenfassung des Landtages handelte. Diefem Rescript gegenüber konnte von einer Opposition nicht die Rede sein.

Ein zweites Rescript folgte nach, doch nicht das von mir sehnlichst erwartete, sondern das Rescript bezüglich des modificirt herabgelangten ersten Geheiß-Artikels über die Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen. Unerhofft kommt ost! Sofort entbrannte ein heiserer Kampf. Die Linke wollte die Modification gutheißen und den Geheißartikel sofort der Sanction unterbreiten wissen. Von der Rechten ward die Zustimmung des modificirten Artikels an den Ausschuß für die erste Proposition zur Berichterstattung binnen drei Tagen beauftragt. Die Geheißer plagten einander. Ich hatte meine Lust an dem sonderbaren Schauspiel, das von Seiten der Opposition vor Ueberstürzung gewahrt wurde. Höre ich doch aus dem Munde eines der oppositionellen Richtung angehörigen Landtagsmitglieder die Worte: daß reichliche Ueberlegung ihm unter allen Umständen von höherem Werthe sei, als die Aufwalmung des Augenblickes. Und diese Worte waren an die Adresse eines hochgestellten Mitgliedes im Centrum gerichtet. Höre ich doch, daß der Deputirte Heinrich Wittschod den zweiten Abgeordneten des Hermannstädter Stuhles ermahnte, die Geschäftsordnung, deren Einhaltung man an Gidehstätt gelobt habe, nicht aus den Augen zu verlieren. Dies hatte zur Folge, daß Freiherr von Reichstein, den Sieb parierend, sich in etwas ausführlicher Weise vernahm ließ. Das Schauspiel erreichte den Gipfelpunct des Interesses, als die Linke die Waffen streckte, als bei der Abstimmung der Antrag des Abgeordneten Ober's fast einstimmig angenommen wurde.

Das Schauspiel war so absonderlich, wie die Parteistellung in diesem Landtage, aus der ich immer nicht klug werden kann. Es sind schon Fälle vorgekommen, wo sich Mitglieder der Rechten, des Centrum's, der Linken unter einander bekämpften, dann wieder Fälle, wo die Linke, das Centrum compact gegen einander stimmten, ferner Fälle, wo die Linke durch das Centrum und die Rechte in Verbindung mit einem Bruchtheile der Linken niedergestimmt wurde, endlich Fälle, wo dem Centrum durch die Linke in Verbindung mit Bruchtheilen der Rechten und des Centrum's der Sieg entziffen ward. Es kann im parlamentarischen Leben nicht leicht etwas Auffallenderes geben, als Geschehnisse der eben bezeichneten Art. Sie erklären sich nicht

aus der Jugend unseres Parlamentes, sondern aus dem Umfande, daß das nationale Element hier eine so hervorragende Rolle spielt, wie kaum irgendwo, daß aber in Fragen, welche das nationale Interesse nicht gefährden, die Liebe zum Fortschritt gegen die Neigung zum Stillstand rücksichtslos zu Felde zieht. Es gibt in unserem Landtag streng genommen politische Parteien nicht, sondern nur nationale Gruppen und diese sind nicht organisiert; sie folgen vielmehr dem Zuge gemeinsamer nationaler Sympathien und Verbindungen. Dieß gilt sowohl von den Romanen, als von den Sachsen. Bei letzteren ist die Disciplin unweit lockerer als bei ersteren.

Erst zuletzt ward das Rescript, betreffend die unpopuläre Bestimmung des Reichsrathes verlesen. Ich hatte mich nicht getraut; die Opposition stellte sich ein. Aber sie unternahm es, sich auf Gründe zu stützen, und war schon deshalb ohne allen Erfolg. Ich bedauere es, daß es diesem Landtage an einer tüchtigen und consequenten Oppositionspartei fehlt. Jener Minister hatte untreulich Recht, welcher sagte: wenn es in einer Volksvertretung keine Opposition gebe, müsse die Regierung in ihrem eigenen Interesse darauf bedacht sein, eine Opposition zu schaffen. *)

Es haben mit mir viele Galleristen — Sie erlauben mir doch, diesen von Ihnen selbst erfindenen Ausdruck zu gebrauchen, Herr Redacteur! — nicht wenig darüber gekauert, den Landtag in einer Sitzung über drei k. Rescripte beschließen zu sehen. Das scheint mir doch ein bißchen zu viel zu sein. Auf den früheren Landtagen Siebenbürgens ist so etwas nicht vorgekommen. Was ist die karok es rendek faulblütiger? — So viel ich weiß, fehlte es ihnen an Hüßspornen durchaus nicht, und zwar fanden sich solche auch in den Reihen der Regalisten, oder wie man heutzutage sagt: der Allerhöchste Verurtheilen — der Ausdruck Kronberufene, von Schulter-Bibloy erfinden, erscheint mir viel passender — vor.

Geheißgebende Körper haben ein unbestreitbares Recht, sich Zeit zu lassen. Die Liebe zur Sparsamkeit darf sich nie und nimmer auf Kosten der Grundsätzlichkeit in der Geheißgebung geltend machen. **)

*) Für einen Landtag eine Opposition zu laufen, dessen Majorität in der Regel weniger liberal ist, als die Regierung, dürfte kaum zu verheißigen sein. D. R.
**) Unter heutiges Telegramm dürfte den Herrn Galleristen überzugen, daß es wohl kaum Liebe zur Sparsamkeit war, welche die beschriebene Vornahme der Entscheidung der kaiserlichen Botenschaft wünschenswerth erscheinen ließ. D. R.

3-3
Magistrat als Gericht gemacht, es sei über Kollmann, vertreten in der Rechtsache Hermannstadt, zur Her-1000 fl. 3. W. c. s. e. dem David Taub gebunden und geschäftigen Vermögensgegenstände aller Art, n. Klinge und Nadeln, r erste Termin diezu te auf den 23. Oc- tags um 9 Uhr, in der worden.
mit dem in Kenntniß feilbietungstermine die ter dem Schätzungs- es ihnen freistehende von r hierämtlichen Kanzlei nen, und daß der Kauf- gang baar zu erlegen sei. ptember 1863.

nd Stuhls-Magistrat
Gericht.

2-3
htversteigerung.

brungssteuer vom Ver- band des Fleisches in 3 bis Ende Dezember schäften des Städteth- Wege der öffentlichen ber l. J., bei dem ariat in Schäßburg

preis bei
75 fl. für Fleisch,
18 " " "
16 " " "
53 " " "
21 " " "
5 " " "
10 " " "
40 " " "
15 " " "

den dormaligen außer- ange obige Zeit-robe ächter freistehen, eine gemeinden zugleich in

bis 13. October
ranz-Bezirks-Direction tsbedingungen können mmissariate in Schäß- Direction in den ge- n werden.
ber 1863.

Bezirks-Direction.

2-3

machung.

ermittelt 9 Uhr, den Hause zu Schäß- bhandlung über die Ver- Schäßburg auf ihrer Brantwein-Schank-

dem Ausrufspreise

es mit dem Ausrufs- , auf die Zeit vom ber 1864 stattfinden. r Veitiation von den trägt 10 Procent des uftige zu dieser Ver- eladen, daß etwaige der h. siebenb. Sub- 3, J. 2202, zu ver- den Nachweis über müssen, und daß die gewöhnlichen Amts- ehen werden können.
ber 1863.

uhls-Magistrat.

und Industrie

rn betreffend.

elche den Zweck hat, ustrielle heranzu- r d. J. eröffnet. hähern ist gefordert. Schülern werden vom t. Auswärtige Schü- familien zur sorgfält- intergebracht werden. werden vom Un- riefliches Verlangen

Prottingeler.

Männer geben würde, welche eine öffentliche Schule gründen wollten, so könnten sie dieses nicht auf Grundlage eines constitutionellen Associationsgesetzes bewirken, sondern sie müßten zur Regierung die Zulassung nehmen.

Aber, meine Herrn, vermittelst einiger Schulen, die unter der Obhut der Polizei errichtet werden, würden wir nicht weit kommen; traurig ist der Zustand eines Fortschrittes unter polizeilicher Maßregelung; dort ist keine Freiheit der Meinen. Es genügt nicht, das Geld zu haben, mit dem Schulen errichtet werden können; es ist weiter erforderlich, daß wir positive, die Freiheit der Wissenschaften verbürgende Gesetze haben.

Ich habe Worte über die Schulen des Staates gehört. Wir haben hier in Hermannstadt ein Staatsgymnasium und wie man weiß, mit einem confessionell katholischen Charakter. Ich höre nun, daß man eine Staats-academie in Klausenburg errichten wird. Ich meine Herrn, versehe unter einem Staatsgymnasium nichts anderes als ein Landesgymnasium, nicht ein kaiserliches Gymnasium oder eine kaiserliche Rechtsacademie in Klausenburg, sondern eine Landesrechtsacademie.

So lange, meine Herrn, — ich bitte mich gut zu verstehen, die Gesetze unseres Vaterlandes bezüglich der Autonomie der christlichen Kirchen so bestehen werden, wie wir sie sehen und so lange rücksichtlich der nicht-confessionellen Schulen kein positives Gesetz zu Stande kommt, so lange sind alle Schulen die man einführt, nicht auf einer gesetzlichen Basis eingeführt.

Ich will nicht fordern, daß eine derlei confessionelle Corporation so viele Catecheten nach dem Religionsbekenntnisse anstelle, als Religionsbekenntnisse der Zöglinge sind; aber vom Staatsgymnasium erwartet man dies mit Recht; denn wir sind alle im Staate und wir sind alle Söhne eines Vaterlandes. Der Staat ist verpflichtet, für Alle im gleichen Maße zu sorgen.

Was die paritätischen Schulen anbelangt, so wissen wir alle, was paritätische Schulen sind; wir aber haben bis nun drei paritätische Schulen nicht; und ich glaube, daß drei paritätische Schulen ohne gesetzliche Norm nicht eingeführt werden können.

Ich gestehe dieses Recht, paritätische Schulen ohne ein positives, von Sr. Majestät sanctionirtes Landtagsgesetz zu errichten, der Regierung nicht zu. Ich habe nichts so sehr und hüte mich vor nichts so sehr, als vor einer Uebereilung. Das Obste ist gut, aber es muß reif sein; so etwas Wesentliches wie die Errichtung von paritätischen Schulen, läßt sich nicht mit einem S. machen; man kann nicht so nur paritätische Schulen hinwerfen; so geht es nicht, wenn wir unseren Frieden beachten wollen, der uns bisher in Bräuderlichkeit und gutem Einverständnis erhalten hat.

Man schreibt dem „Pester Lloyd“ aus Wien 1. October: Die hienzlänglich bekannt ist, befindet sich unter den 1. Propositionen an den siebenbürgischen Landtag auch die einer Organisirung der Gerichtsbehörden und insbesondere der Bildung eines Gerichtshofes dritter Instanz. Wie ich vernehme, ist der betreffende Gesetzentwurf vollendet. In demselben wird die Verlegung des obersten Gerichtshofes von Siebenbürgen nach Wien und Vereinigung desselben mit der siebenbürgischen Hofkanzlei beantragt, bei welcher dann ein oberer Justizsenat eingerichtet würde.

(Eingelendet.)
Schätzbarster Herr Redacteur!

Berichtigung. Den Artikel in Ihrem Zeitungsblatte vom 26. September l. J., Nr. 229, ddo. Martischellen, am 24. Septbr 1863, erlaube ich mir auf Grund der durch unsern Hrn. Kreisinspector an Ort und Stelle gepflogenen commissionellen Erhebung dahin zu berichtigen, daß nicht 172 sondern 199 Wirthe gelegentlich der am 22. September l. J. stattgefundenen Feuersbrunst hierorts abgebrannt und darunter nicht 98 sondern 103 auch ihrer Wohnhäuser und ihrer sämmtlichen beweglichen Habe beraubt worden sind.

Martischellen, am 2. October 1863.
Johann Philipp, Martischeller.

(Eingelendet.)
Lobliche Redaction!

Die Hermannstädter Zeitung theilt in ihrer 209. Nummer vom 3. September d. J. einen Artikel eines ungenannten Einsenders mit, worin derselbe in der Sprache eines Sachverständigen sich in beleidigenden Ausdrücken das Urtheil erlaubt, als habe sich beim Latranger ungrischen Herrn Pfarrer L. F. dessen statt 15 1/2 Jahren als 17jährig genannte Dienstmagd in Folge der von ihm angewandten, „unmenslichen, barbarischen und mactervollen“ Mißhandlung erkängt, und der Communalarzt J. in den Siebenbürgern, aus Betterschaft mit dem Herrn Pfarrer über den Befund der

Leiche ein die Sache abthätlich vernichten wollendes Zeugniß ausgestellt, und seien ferner beide in Criminaluntersuchung.

Wiewohl mich die Sache eigentlich gar nicht berührt, so kann ich doch im Interesse der Wahrheit, nicht umhin, hierüber als mit den Verhältnissen bekannter Augenzeuge im Gefühl der Pflicht der Vertheidigung des angegriffenen guten Namens einige Bemerkungen zu veröffentlichen.

Zu der That erscheinend und die in den Ausdrücken „unmensliche barbarische, mactervolle Mißhandlung“ veröffentlichte Schilderung auffallend; ja höchst auffallend, deshalb, weil die bezogene Person in seiner Umgebung, und selbst im ganzen Districte vom Gegentheil solcher Ausdrücke erkannt, und ein Gegenstand der allgemeinen Achtung ist. Aber noch sonderbarer ist uns der vom Einsender mit ganzer Bestimmtheit ausgesprochene Grund, wornach die Dienstmagd einzig nur aus ihm allein und keinem andern (?) den Fehltritt bezugnen habe. Ich glaube nicht, daß die Dienstmagd ihren Entschluß dem Herrn Verfasser des Artikels im voraus mitgetheilt habe, noch weniger aber glaube ich, daß er beweisen könne, der von ihm erwähnte Grund des Vorfalles sei der einzige und richtige. Die Verunglückte war ja noch am Tage ihres Unfalls in meinem Hause ganz wohlgenuth; ich habe sie näher gekannt, da ihre Schwester seit 3 Jahren bei mir dient, und doch kann ich bis zur Stunde mich dessen nicht rühmen, daß ich den wirklichen Grund des Unglücksfalls bestimmt wüßte, sondern kann darüber nur sagen, daß die Dienstmagd die Schule und Religionsbildung ganz entbehre, und überaus zornigen Gemüths war.

Was Herrn Communalarzt J. betrifft, so erkläre ich, daß selber bei Arm und Reich seine Pflichten als Arzt stets mit der größten Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen pflegt; erkläre als Augenzeuge frei, daß sein Zeugniß über den Befund der Leiche keine Vortheilhaftigkeit an sich trägt, denn auch ich, den Gott mit gesundem Verstande begabt hat, der ich bei seiner Leichenbeschau auch gegenwärtig war, habe keine Vertheilung von körperlichen Verletzungen wahrgenommen, und es war somit auf kein Grund vorhanden, weshalb er ein Zeugniß zur Vertheidigung der im fraglichen Artikel als „unmensliche, barbarische, mactervolle Mißhandlung“ gestempelten Verfahrungsweise hätte ausstellen sollen. Auch von der Criminaluntersuchung bekam man noch nichts zu hören.

Bei einem so fortigen Blick auf den dießbezüglichen Bericht muß man unwillkürlich auf den Gedanken kommen, dessen Herr Einsender habe seinen Schritt unüberlegt, oder aber aus Antipathie gegen die Betreffenden gethan.

Latrang, 30. September 1863. (Ein Augenzeuge*)

Österreich.

Wien, 2. October. Se. k. t. Apostolische Majestät haben vor der Abreise von Innsbruck das nachstehende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

Hierfür Fürst Lobkowitz. Der heute am Jahrestage der fünfzehnjährigen Vereinigung Tirols mit Oesterreich Mir gewordene herzlich Empfang ist mir ein neuer Beweis der allbewährten Liebe und treuen Anhänglichkeit der Tiroler und Vorarlberger an Mich und Mein Haus und wird Mir unvergänglich bleiben.

Ich beauftrage Sie, dem ganzen Lande hiefür Meinen freundlichsten Dank bekannt zu geben, zugleich aber dem Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck, den Mitgliedern der Landeshauptstadts-Vorsteherung und des Centralcomitès, welche sich um die würdige Begehung der Landesfeier besonders verdient gemacht, Meine vollste Anerkennung auszusprechen.

Innsbruck, am 29. September 1863.

Franz Joseph m. p.
— (Parlamentarisch.) In der Sitzung des Finanzausschusses vom 1. d. M. referirte der Abg. Sene über das Gesuch des Fürstenthums und Donationen. Minister Plener und Burger waren anwesend. Das Capitel: Subventionen an Industrieunternehmungen, Titel: „Oester. Lloyd“ tief eine äußerst lebhaft Discussion hervor. Sene hatte einen sachlich sehr eingehenden Bericht verfaßt, welcher die Verhältnisse des Lloyd als sehr düster darstellte. Dem Berichte opponirte der Abgeordnete für Triest Hagenauer in einem anerkannt guten Vortrage. Die Minister behielten sich an der Debatte. Das Resultat der Discussion war, daß der Bericht des Herrn Sene vorbehaltlich einiger Ziffermodifikationen, womit Sene und Hagenauer betraut wurden, acceptirt wurde. Der Schlußantrag der Section, welcher dahin ging, daß der Vertrag mit der Gesellschaft des Lloyd wegen Rückzahlung des Vorpostens von 3 Millionen nur vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsraths geschlossen werden dürfe, erfuhr über Antrag des Dr. Herbst eine Modification, wornach die Angelegenheit der Rückzahlungsregelung seinerzeit bei Gelegenheit der Budgetbehandlung vor den Reichsrath kommen sollte.

Zu bewilligen sind an Subvention

bis Ende October 1864 an Annuitäten	475,000 fl.
„ Monatszahlungen	1,500,000 „
„ Rechnungsausgleichung	14,000 „
bis Ende December 1864 an Annuitäten	237,700 „
„ Monatszahlungen	250,000 „
Gesammtsumme	2,476,700 fl.

— (Parlamentarisch.) Am 2. October hat der Finanzausschuss Sitzung gehalten und das Capitel „Zinsgarantien und Subventionen“ erörtert. Es wurden die Erfordernisse für die Donaubauwerks-Gesellschaft und die verschiedenen Eisenbahnen bewilligt. Weiters wurde in die Beratung des Budgettheils: „Bergwesen“ eingetretet.

Der Concursauschuss hat am 2. October die zweite Sitzung der Concursordnung vollendet. Der Zwangsausgleich wurde mit 6 gegen 5 Stimmen acceptirt und ebenso wie in der ersten Sitzung der Grundlag beibehalten, daß Notare und nur in deren Ermangelung Gerichtspersonen als Concurs-Commissäre zu bestellen seien. In beiden Punkten wird von der dissentirenden Minorität ein Separatvotum abgegeben werden.

Wien, 30. September. Verlässliche Berichte von der unteren Donau lauten sehr ernst. Ausgand hat dort alle Minen spritzen lassen. Fürst Gouja befindet sich im entschiedensten Gegensatz zu der Stimmung im Lande. Sobald die gesetzgebende Versammlung einberufen sein und diese, wie schon jetzt als sicher gilt, die bedeutendsten Regierungsvorlagen (Bank, Anleihe und Eisenbahn) zurückgewiesen haben wird, erwartet man die schon längst vorbereitete Catastrophe ausbrechen und entweder die Diktatur proclamirt oder eine andere Schein-Verfassung octroyirt zu sehen. Das Eine wie das Andere unter russischem Schutz und selbstverständlich im Hinblick auf entsprechende Gegenleistungen, zu welchen die kommenden Ereignisse Anlaß geben bieten werden. Die Donaufürstenthümer sind bestimmt, je nach Umständen ein vorgeschobener Keil der russischen Action zu werden oder ihr den Rücken und die Flanke zu decken.

Wien, 1. October. Der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Troll, der vor einigen Tagen Wien heimlich verlassen, hat sich in Passau wie man der „Wiener Abendpost“ von dort mittheilt, erschossen und ist damit der ihm dort drohenden Verhaftung zuvorgekommen. Ueber das Vermögen desselben ist bereits der Concurs verhängt und der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Reimister zum Massavertreter bestellt worden. Wie hoch sich der von Dr. Troll angerichtete Schade beläuft, konnte bis jetzt noch nicht zuverlässig festgestellt werden, aber so viel scheint gewiß, daß der Betrag hun-

*) Die betreffende Beschuldigung in Nr. 209 dieser Blätter ist so schwer, daß das Zeugniß eines „Augenzeugen“ sie von dem Beschuldigten nicht abwählt. Wenn sich derselbe ungenügend fühlte, so mußte er gegen unser Blatt, bezüglich gegen den Einsender der Beschuldigung flagbar werden.

bertausend Gulden übersteigt. Dr. Troll hat meist Waifengelder und eincastrirte Beträge unterschlagen und sich somit in erster Linie das Verbrechen der Veruntreuung zu Schulden kommen lassen. Die Hauptbeschuldigten befinden sich in Ungarn und einige derselben sind bereits hiergeheft, haben sich bei der Staatsbehörde gemeldet und ihre Entschuldigungsanträge beim Strafgerichte geltend gemacht. Ueber die That Dr. Troll's ist nichts Näheres bekannt, nur so viel wird erzählt, daß derselbe am 21. v. M. früh Morgens mit stark besaubten Schuhen und sehr verführerischer Miene in seine Kanzlei kam, sich in sein Zimmer begab und mehrere Papiere durchwühlte. Dies sein verführerisches Aussehen machte auf das Kanzleipersonale den Eindruck, als sei ihr Chef mit Selbstmordgedanken ungegangen.

Krautau, 1. October. Der Infurgentenschef Otto hat am 29. v. M. bei Myslow im Krakauer Gebiet eine Kojaken-Abtheilung von fünfzig Mann mit Waffen und Pferden gefangen genommen. Im Kalischer Bezirk fand am 27. v. M. bei Sempolno ein blutiger Zusammenstoß statt. Aus Warschau werden zahlreiche Verhaftungen gemeldet. (Bezieh.) Pest, 3. October. Für Renouirung des Omer königlichen Schloßes sind im Berichte des Finanzausschusses 12,000 fl. veranschlagt worden.

Deutschland

Frankfurt, 1. October. Die „Europe“ veröffentlicht unter der Ueberschrift: „Neueste Eröffnungen Frankreichs und Englands in der polnischen Angelegenheit“ eine Reihe von Mittheilungen folgenden Inhalts: „Lord Bloomfield und der Herzog von Grammont haben ganz kürzlich den Grafen Rechberg wiederholt besucht, und demselben Namens ihren Cabineten, Polen betreffend, mündliche und schriftliche Eröffnungen gemacht, oder eigentlich die Einbrüche mitgetheilt, welche die Cabineten der Königin Victoria und des Kaisers Napoleon von der Antwort des Fürsten Gortschakoff empfangen haben. Was hierüber bereits verlautete, war theils irrig, theils übertrieben. Ueber Lord J. Russell noch Herr Drouin de Lhuys haben in Wien präcise, klar entwickelte und im Hinblick auf den zu erreichenden Zweck peremptorische Anträge gestellt. Lord J. Russell schlägt nicht geradezu vor, daß die drei Großmächte Ausgand seiner aus den Verträgen von 1815 stehenden Besitzrechte auf Polen verlustig erklären, und Herr Drouin de Lhuys richtet an Oesterreich nicht geradezu die Aufforderung, die zur Durchführung der sechs Punkte geeigneten Mittel in Betracht zu ziehen. Das englische Cabinet führt eine weit weniger drohende Sprache, als man nach der Haltung der englischen Blätter glauben könnte, und der französische Minister des Auswärtigen drängt keineswegs übermäßig zur Entscheidung.

„Nach Lord J. Russell könnte man aus dem Vorgehen und aus der Haltung Ausgands allerdings ableiten, daß der Czar die Rechte Polens verlorren hat, welche ihm die Verträge von 1815 auf den Besitz Polens verleihen. Wollte Oesterreich eine derartige Erklärung geben, so würde sich die Lage mit einemmale verändern, und die unmittelbare Folge davon wäre der Krieg. Das ganze Gewicht dieses Krieges würde auf Oesterreich drücken, und Lord Bloomfield scheint merkwürdigerweise nicht ermächtigt gewesen zu sein, dem Grafen Rechberg darüber Aufklärung zu geben, welche Opfer und welche Verantwortlichkeit England in diesem Falle zu tragen geneigt wäre. Diese Lücke in den Eröffnungen, welche in Wien Namens des Cabinets von Saint James gemacht wurden, verdrückt die Bedeutung der britischen Kundmachung umso mehr auf ein sehr beschränktes Maß, als Lord J. Russell in dem Augenblicke, wo Lord Bloomfield dem Grafen Rechberg seine Depesche vorlas, in seiner an die Bürger von Blairgowrie gehaltenen Rede die Erklärung abgab, daß weder Verpflichtungen, noch Ehre, noch Interessen Englands zwingen, für Polen Krieg zu führen.

„Was nun die Eröffnungen betrifft, welche der Herzog von Grammont dem Grafen Rechberg zu machen beauftragt war, so lauteten sie dahin, daß die Haltung Ausgands Europa Verpflichtungen auferlegt und Gefahren bereitet, welche die Mächte zwingen, an andere Combinationen als den bisherigen Austausch von Ansichten zu denken. Aus den französischen Eröffnungen geht hervor, daß Oesterreich die Initiative einer Haltung ergreifen soll, welche eine neue große Phase der polnischen Frage zu bezeichnen beufen wäre — mit einem Worte: Drouin de Lhuys hat dem Wiener Cabineten kein Hehl daraus gemacht, daß er die Nothwendigkeit eines Krieges voraussetzt.

„Was wird Oesterreich beschließen, was wird es Frankreich und England antworten? — fragt die Europe und fährt dann fort: „Für den Augenblick wahrscheinlich nichts. Graf Rechberg wird vor allem die Rückkehr des Kaisers nach Wien abwarten, um die Befehle Sr. Majestät einzuholen. Die zwei befreundeten Mächte werden die Verzögerung nicht übernehmen, nachdem sie so genüßig gewartet haben, bis es dem Kaiser von Ausgand gefiel, nach Petersburg zurückzukehren und dem Fürsten Gortschakoff die ganz überflüssige Vollmacht zur Abfassung einer Weisungsbepesche zu ertheilen, über welche es keiner Berathung mehr bedurfte, da das Petersburger Cabinet darüber mit sich längst im Reinen war.

„Der Kaiser von Oesterreich dürfte noch vor Ende der ersten Octoberwoche in seine Hauptstadt zurückgekehrt sein, aber leider dürfte die Anwesenheit Sr. Majestät nicht vermögen, den jüngsten Eröffnungen des englischen und des französischen Cabinets eine derselben nicht innewohnende Fruchtbarkeit zu verleihen. Doch ist es den Cabineten von Paris und London, was auch die Pariser Nachrichten sagen mögen, nicht gelungen, zu einer übereinstimmenden Auffassung der großen europäischen Fragen zu gelangen, von denen die Entscheidung der Schicksale Polens abhängt.“

Die Auseinandersetzung der „Europe“ schließt mit folgenden Sätzen: „Es muß einmal ausgesprochen werden, denn die Freiheit, die Civilisation und auch die Ehre Europas steht dabei auf dem Spiele, daß der Mangel einer offenen und peremptorischen Auseinandersetzung über diese großen europäischen Fragen zwischen Frankreich und Oesterreich, welche selbst von den Cabineten von Paris und London nicht in gleicher Weise beurttheilt werden, die tiefwurzelnde Ursache der Unzufriedenheit aller bisherigen diplomatischen Anstrengungen in der polnischen Frage ist. Oesterreich wird sich zu einem Kriege zur Erlösung Polens und vielleicht zur Errichtung eines polnischen Staates erst am dem Tage hinreißen lassen, an welchem zwischen Frankreich und dem liberalen, parlamentarischen, mit den Interessen Deutschlands solidarisch verbundenen Oesterreich jeder Zweifel, jedes Mißgeschick, jedes Gebeimniß aufgehört haben wird.“ (Bezieh.)

— Einer Mittheilung aus Berlin entnehmen wir die folgende charakteristische Anekdote. Eine sehr vornehme russische Dame war jüngst in Berlin. Sie hatte Ehre, Se. Majestät den König zu sehen und drückte dem hohen Herrn ihre Freude darüber aus, ihn so gesund aussehend zu finden. „Ich fühle mich auch ganz wohl“, erwiderte der König und auf Herrn v. Bismarck, welcher sich zugegen befand, hindeutend, fügte er hinzu: „Und hier ist der Arzt, dem ich dies verdanke.“ Die Anekdote ist verifizirt; man kann sie füglich als Argument denjenigen entgegenhalten, welche behaupten, daß das Ministerium Bismarck sich höchstens noch bis zum Zutritt der nächsten Kammer behaupten könne.

Großbritannien.

— Als den Kernpunkt der Bankettrede Lord Russell's betrachtet man nicht etwa die verschiedenartigen kriegerisch klingenden Phrasen, sondern nachstehende Worte:

„Ich für mein Theil bin bereit, wenn es noth thut, die Haltung zu vertreten, die Ihrer Maj. Regierung im Verein mit Frankreich und Oesterreich in dieser Frage beobachtet hat; aber ich habe auf meinem Platz im Parlament erklärt — und an dieser Meinung halte ich noch heute fest — daß weder Englands Pflicht, noch sein Interesse einen Krieg für Polen fordert.“

Don für bemerkt sind:

daß wir ten. In wörtlicher bezeichnen wenn eine rthung et ost protest gen gewo mischung vorzuschrei (Scheid.) wir gewis vention de jellen zur wenn es gehorchen — unter die haben Deun das viele Jahr zu widerst mag, wie wurde, dü rungsform — russische n nutzlose ge

Pa Banquet z töme weg der Entrist einen Anst in der Met ches die et Hoffnung ston's und Parlament vor einigen den. Dad ner dem e wieder ein Denn „der Europa et nicht nacht lichen Prot sie doch ein großen Wi quenzen zu heist, zögme, da er darüber mit es aber, da London zu ge. Nach gestellt, ist eines Anst gennd für de stellt werde.

— für die au Fassung: „ dem Minist fect für un bei Label Weise, sie z tionen. Un Angelegenhe die Ausfüßi — J Rom empfa lassen. Die lens, gericht der ganzen lich trotz der sen im Strc spiele zu sel im Auszuge chem im Me ten, lauter i

— J für die au Fassung: „ dem Minist fect für un bei Label Weise, sie z tionen. Un Angelegenhe die Ausfüßi — J Rom empfa lassen. Die lens, gericht der ganzen lich trotz der sen im Strc spiele zu sel im Auszuge chem im Me ten, lauter i

— J für die au Fassung: „ dem Minist fect für un bei Label Weise, sie z tionen. Un Angelegenhe die Ausfüßi — J Rom empfa lassen. Die lens, gericht der ganzen lich trotz der sen im Strc spiele zu sel im Auszuge chem im Me ten, lauter i

— J für die au Fassung: „ dem Minist fect für un bei Label Weise, sie z tionen. Un Angelegenhe die Ausfüßi — J Rom empfa lassen. Die lens, gericht der ganzen lich trotz der sen im Strc spiele zu sel im Auszuge chem im Me ten, lauter i

— J für die au Fassung: „ dem Minist fect für un bei Label Weise, sie z tionen. Un Angelegenhe die Ausfüßi — J Rom empfa lassen. Die lens, gericht der ganzen lich trotz der sen im Strc spiele zu sel im Auszuge chem im Me ten, lauter i

Beizehr Von wird hierm die Einbein des Weines ser Stühle vom 12. M. der III. Tar nämlich vor 1864 und r rung für die ber öffentlic Den J vorläufig J 1. D 1863, be Broos vorge diesem Tag weiters zu b lannt zu ma

Diese Worte über Englands Pflicht und Interesse hält man in London für maßgebend und glaubt in Folge dessen an keinen Krieg.

Man hat von einer Intervention in Mexiko gesprochen und gesagt, daß wir bis zu einem gewissen Grade an derselben Theil genommen hätten.

Frankreich.

Paris, 29. September. Die Rede, welche Carl Russell auf dem Banquet zu Vainot gehalten und in der er von Mexiko erklärte, England könne wegen Polens keinen Krieg führen, hat hier einen wahren Sturm der Entrüstung in einigen Blättern hervorgerufen.

Die Monteur-Note, durch welche der Kaiser alle Verantwortung für die auswärtige Politik wieder übernimmt, lautet in der wörtlichen Fassung: „Das Blatt La Presse hat mehrere Artikel veröffentlicht, welche dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten allein die Verantwortlichkeit für unsere auswärtige Politik belassen.“

Instructionen, welche die französischen Bischöfe neuerdings aus Rom empfangen haben, empfehlen denselben, für Polen Gebete abhalten zu lassen. Diese Gebete sollen an die heilige Jungfrau, die Schutzheilige Polens, gerichtet werden.

der Wille des Heiligen Vaters, daß bei dieser Gelegenheit besondere Gebete für das unglückliche Polen veranstaltet werden, welches er mit Schmerz in diesem Augenblicke einen Schauplatz der Plagen und des Blutvergießens geworden sieht.

Der Correspondent der Schl. Ztg. erzählt, daß in den k. l. Staaten dieselben Gebete in Kürze angeordnet werden, und seitens der Staatsregierung feierliche Bedenken ausgefertigt worden sind.

Turin, 30. September. Einer Meldung der „Discussione“ zufolge erhielten die in den verschiedenen Städten Italiens domicilirenden 42 päpstlichen Consuln und Viceconsuln, welchen das Cerquattur entzogen worden war, die Erlaubnis, in den betreffenden Städten verbleiben zu dürfen.

Warschau, 25. September. Bei der Demolition des Jarmoski'schen Palastes ergab sich der folgende Incidensfall: Der Kojaken-Officier, welcher das Zusammentragen des Scheiterhaufens, der aus dem Mobiliar der prächtigen Appartements gebildet wurde, zu überwachen hatte, besaß die hinreichende literarische Bildung, um zu erkennen, daß die gleichfalls zur Vernichtung bestimmte Bibliothek und die Kunstsammlung große Schätze enthielten.

Der Rücktritt des vielgenannten Generalgouverneurs von Lithauen, Murawiew, ist beschlossene Sache. Er verläßt Wilna in der Mitte des Monats October und begibt sich nach Berlin zu begehren, um dort seine stark angegriffene Gesundheit zu restauriren.

Die Note der polnischen Nationalregierung, an den Fürsten Gortorpski, deren Veröffentlichung im „Moniteur“ mit Recht so großes Aufsehen macht, ist beantwortet worden. Das Axiom, daß die Nationalregierung eingekündigt werden; er ist bekräftigt, daß es die „Anerkennung der polnischen Nationalität“ enthält, indessen ist an ihn auch das Ersuchen gestellt, bis auf weitere Noth die Sache nicht an ihn zu bringen.

Die Note der polnischen Nationalregierung, an den Fürsten Gortorpski, deren Veröffentlichung im „Moniteur“ mit Recht so großes Aufsehen macht, ist beantwortet worden. Das Axiom, daß die Nationalregierung eingekündigt werden; er ist bekräftigt, daß es die „Anerkennung der polnischen Nationalität“ enthält, indessen ist an ihn auch das Ersuchen gestellt, bis auf weitere Noth die Sache nicht an ihn zu bringen.

Worgänge in Polen.) Der Warschauer amtliche „Dziennik“ bringt folgende Nachrichten von Kriegsschauplätzen: Eine 75 Mann zählende Kojaken-Abtheilung, welche unter Commando des Capitans Szuleskin aus Pulnisk entsendet wurde, stieß am 19. September bei Jananum auf eine 250 Mann starke Schwadron der sogenannten goldenen Uhlanen Gischtski. Von denselben wurden 70 getödtet, viele Waffen und 30 Pferde erbeutet.

tenbanke des Orlowski und Zieliński. Die Verfolgung geschah 15 Werste weit. Die Insurgenten verloren 100 Mann, 2 Wagen mit Waffen und Gepäck. Befreit wurden dadurch der in Gefangenschaft geraubte russische Lieutenant Khander, der Doctor Katyschew und ein Wundarzt.

Konstantinopel, 26. September. „Levant Herald“ erhielt wegen eines Finanzartikels eine Verwarnung. Francis Effendi wurde als Nachfolger Donad Paschas zum Gouverneur von Libanon ernannt.

Athen, 25. September. Die Versuche in der Nationalversammlung zur Einigung der verschiedenen Militärpartei sind nach heftigen Discussionen, welche drei Tage zur Folge hatten, gescheitert.

Neueste Ueberlandspost mit Nachrichten aus Bombay, 9. September, Kalkutta, 4. September. 2000 Bewaffnete aus Sittara, Unterthanen des Emir von Kabul, sind über den Indus gegangen und in britisches Gebiet eingefallen. Darunter befinden sich viele Sepoys, die früher in englischen Diensten standen.

Aus dem Telegraphen-Bureau: Pest, 2. October. Redacteur Konay wurde auf allerhöchsten telegraphisch herabgelangten Majestätsbefehl heute Mittag freigelassen. Frankfurt, 2. October. Der gesetzgebende Körper beschloß mit 71 gegen 6 Stimmen, den Senat sogleich aufzufordern, die Beschlüsse der Münchner Sonder-Zollconferenz zu unterlassen.

Berlin, 2. October. Der „Staatsanzeiger“ enthält den Erlaß des Ministers des Innern, wonach die Wahl der Wahlmänner am 20. die der Abgeordneten am 28. October stattfindet. Die Regierungen werden zu sofortiger Publication der Termine und Anordnung der erforderlichen Veranlassungen aufgefordert.

Berlin, 2. October. Die „Nordb. Allg.“ bringt eine Circularverordnung des Unterrichtsministers, welche, auf den Erlaß des Ministers des Innern bezugnehmend, auspricht: Die allerh. Ordre vom 7. April 1863, sowie der Erlaß des Ministers des Innern finden auch auf die öffentlich angelegten Lehrer aller Grade volle Anwendung.

Kopenhagen, 2. October. Infolge der dem Reichsrathe vorgelegten Staatsrechnung hat das Ministerium das Budget bis April 1863 ohne Zustimmung der holländischen Stände definitiv auch für Holstein regulirt, und zur Deckung der die Einnahmen übersteigenden Gesamtstaatsausgaben 593,000 Thaler aus der besonderen holländischen Cassa genommen.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 5. October 1863.

Table with columns for various financial instruments like Metalliques, National-Anlehen, Wechsel, and Gold, with corresponding prices in fl. kr.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Citationen

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in Broos im Brooser Stuhle auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer von 14 Monaten, nämlich vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 und mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die Sonnen-Jahre 1865 und 1866 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

1. Die Versteigerung wird am 15. October 1863, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes, für die 14 Monate des Jahres 1864 mit 2400 fl. und für jedes der nachfolgenden Jahre 1865 und 1866 mit 1800 fl. und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches, für das erste 14 Monate umfassende Jahr 1864 mit dem Betrage von 2800 fl. und für jedes der nachfolgenden zwei Sonnenjahre 1865 und 1866 mit je 2200 fl. sohin für 38 Monate in dem Gesamtbetrage von 13200 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Pachtung nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen gleichzeitiger Verurtheilung zu einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgesägt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 520 Gulden österreichischer Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Realhypothek als Badium der Citationen-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Pachtung wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Citationen aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche demmal dem Stempel von 50 Kreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

6. Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von“ — (hier ist das Pachtobject genau nach dieser Citationen-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von“ bis „18“ den Pachtzinsilling von „fl.“ Neutr. s. d. Neutr. österr. Währung. Datum Unterschrift, Character und Wohnung des Offerten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Auktion bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos bis zum 14. October 1863, Abends 5 Uhr, versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abgeschlossenheit mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustimmung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtbills längstens binnen acht Tagen nach der geschenehen Zustimmung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbills als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanleihenlofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtbills hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariat daselbst in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Broos, am 30. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

3. 8179. 1863.

1-3

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in Freck, im Kreise von Hermannstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tariffes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 13. October 1863, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiteis zu bestimmen und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbräuche des Weines und Mostes mit dem Betrage von 200 fl., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs mit dem Betrage von 212 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 412 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hienieden diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgelassen wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 42 Gulden österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von Pachtlustigen angenommen. Derselbe Anbote, (welche dormal dem Stempel von 50 Kreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgehört enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verpackt sein, wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Betrag der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von — bis — fl. Neukreuzer österreichischer Währung —“

„mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnprocentigen Badium von — fl. Neukreuzer österreichischer Währung haftere Datum

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt bis zum 12. October 1863 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abgeschlossenheit mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustimmung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines

Pachtbills längstens binnen acht Tagen nach der geschenehen Zustimmung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbills als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanleihenlofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtbills hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariat in Hermannstadt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 26. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Nr. 1893/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte zu Mühlbach wird bekannt gemacht, es sei in der Executionssache der Hermannstädter Sparkassa, wider Andreas Hann aus Peterdorf, zur Herinbringung einer der Ersteren zulebenden Forderung von 210 fl. s. A. in die exklusive Feilbietung der dem Executionen gehörigen in der Execution gezogenen 13 Ackerlän der Peterdorfer Hattert, und zwar: 1. 1/2 „von der alten Kirche abwärts“; 2. 1/2 „auf die Hannenwiese ziehend“; 3. 1/2 „vor der langen Au“; 4. 1/2 ebenda; 5. 1/2 „vor den Hasenberg“; 6. 1/2 ebenda; 7. 1/2 ebenda; 8. 1/2 „beim obersten Weingarten“; 9. 1/2 ebenda; 10. 1/2 „im Sand“; 11. 1/2 „auf der Straße in der ebern Au“; 12. 1/2 ebenda im mittelften Fehling und 13. 1/2 „hinter den neuen Weingärten“, im Gesamtschätzwerte per 762 fl. s. W. gewilliget und die Vornahme auf den 10. October und 14. November 1863, jedesmal um 11 Uhr, vor dem Gemeindevorstande in Peterdorf, einberaumt werden.

Hierzu werden Kaufliebhaber mit dem Besage zu erscheinen eingeladen, daß die Pfandbeschreibung nebst Schätzung und Licitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Zugleich werden etwaige Hypothekargläubiger aufgefordert, ihre Forderungen oder Rechtsansprüche bei den nachstehenden Folgen des s. 509 C.P.D. längstens bis zur Veräußerung der Realitäten hiergerichts anzumelden.

Mühlbach, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte

Nr. 3. 498/863.

3-3

Pacht-Licitations-Kundmachung.

Am 13. October 1. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigenfalls von 3 bis 6 Uhr Nachmittags werden in Hermannstadt im sächsischen Nationalgebäude nachstehende Objete mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht gegeben werden, als:

1. Die Siebenrichter-Herrschaft Szelistje sammt den dazu gehörigen Gerechtigkeiten in den Ortschaften Szelistje, Szibjell, Kakova, Galys, Valye und Tiliska im Orznen oder nach Umständen auch ortschaftsweise auf die Dauer von einem oder mehreren Jahren, vom 1. November 1863 angefangen. Der Ausrufspreis für die Herrschaft im Ganzen ist 1200 fl. öst. W.

2. Die Siebenrichter-Possession Földvár mit den dazu gehörigen Gerechtigkeiten auf die Dauer von einem oder mehreren Jahren, vom 1. November 1863 angefangen. Der Ausrufspreis ist 80 fl. öst. W.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Heute Dienstag, den 6. October, Abends 7 Uhr, im Theater: Zweites und letztes

Concert

des kais. kgl. Kammer-Pianisten Rudolf Willmers.

Preise der Plätze: Loge im I. Rang 4 fl., Loge im Parterre 3 fl., Loge im II. Rang 2 fl., 50 Kr. — Sperrsitze 80 Kr., Parterre 50 Kr., Gallerie 25 Kr.

Vormerkung: auf Logen und Sperrsitze werden von heute an in der Theaterkanzlei angenommen. Das Nähere besagen die Programme.

Unentgeltlich

und potofrei gebe ich über meine reichhaltige und sehr billige Sammlung von gewinnbringenden Nebenbeschäftigungen nähere Auskunft. Briefe franco.

Carl Albert in Hamburg, Brunnenstraße Nr. 26.

1-2

Local-Veränderung.

Der ergebenst Gefertigte macht die höflichste Anzeige, daß er sein Geschäft aus der Josefstadt in die Pestauerstraße Nr. 124 verlegt hat, und bittet um geneigten Zuspruch.

Daniel Schuster, bürgerl. Buchbinder.

Bei F. A. Credner, k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler in Prag sind erschienen und bei Th. Steinhäuser in Hermannstadt zu haben:

Heinrich Credner,

königlich hannov. Oberbergrath: Ueber die Gliederung der oberen Juraformation im nordwestlichen Deutschland.

Nebst einem Anhange über die daselbst vorkommenden Nerineen und Chemnitzien.

Mit 27 Abbildungen, 1 Uebersichtskarte und 10 Geirgspfeifen. Gr. 8. geh. 2 fl. 40 Kr.

Druck und Verlag von Th. Steinhäuser.

J. Niederist,

k. k. Berg- und Bergverwalter, Grundzüge der Bergbaukunde für den praktischen Unterricht und Gebrauch.

Mit 332 in den Text gedruckten Abbildungen. 8. geh. 2 fl., in engl. Feinband geh. 2 fl. 40 Kr.

Heinrich Wunderlich,

k. k. Berggeschworener, Markscheids-Tafeln

für den praktischen Bergmann zur schnellen und richtigen Berechnung markscheiderischer Aufnahmen.

1858. Quer-Octav. geh. 64 Nkr.

Bekanntmachung.

Der Gefertigte beehrt sich die ergebenste Anzeige zu machen, daß er die im Monate Juni 1861 von dem damaligen siebenbürgischen Lan-

3. Die Siebenrichter-Possession Natur mit den dazu gehörigen Gerechtigkeiten auf die Dauer von einem oder mehreren Jahren, vom 1. November 1863 angefangen.

Der Ausrufspreis ist 60 fl. öst. W.

4. Die Jahrmärtsgefälle in Groß-Probtsdorf auf die Dauer von drei Jahren, d. i. vom 1. November 1863 bis letzten October 1866.

Der Ausrufspreis ist 44 fl. öst. W.

Jeder Licitant hat vor der Licitation zehn Procent des Ausrufspreises als Reugeld in Baarem zu erlegen.

Die näheren Licitations- und Pachtbedingungen werden vor der Licitation öffentlich vorgelesen und können auch bis dahin in der sächsischen National-Universitäts-Bibliothek eingesehen werden.

Pachtliebhaber wollen sich demnach an dem obbestimmten Tage mit den erforderlichen Reugeldern, sowie den sonstigen zur Cautionleistung nöthigen Erfordernissen in dem vorbezeichneten Locale einfinden.

Schließlich wird bekannt gegeben, daß in den Gemeinden Szelistje, Szibjell, Kakova und Galys gemietete Privat-Localitäten im Zwecke der Schankausübung sichergestellt sind, welche dem betreffenden Pächter gegen Entrichtung des mit den Hauseigentümern festgesetzten Mietzinses zur Benützung überlassen werden.

Hermannstadt, am 22. September 1863.

Von der Universität der sächsischen Nation.

3. 775/Sub. 1863.

2-3

Edict.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 31. Juli 1863, Z. 583, wird hiermit allgemein verlautbart, daß die Feilbietung des darin genannten Hauses des Kirra Tatarly aus Broos, nicht am 5. October und 9. November 1863, sondern am 31. November 1863 als erster und am 31. Dezember 1863, Vormittags 10 Uhr, als zweiter Termin unter den bereits verlautbarten Bedingungen stattfinden werde.

Broos, am 2. October 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3. 8482/II. 1863.

3-3

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbräuche des Weines und Mostes, dann des Fleisches in der Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, in den nachstehenden Ortschaften des Elisabethstädter Steuerbezirkes, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung am 14. October 1. J., bei dem k. k. Finanzwach-Commissariat in Schäßburg verpachtet werden.

Hiebei wurde als Ausrufspreis bei Groß-Lasfen 140 fl. für Wein, 75 fl. für Fleisch, Klein-Lasfen 65 " " " 48 " " " Klein-Alisch 30 " " " 16 " " " Kobs 132 " " " 58 " " " Maltorf 38 " " " 21 " " " Hehndorf 41 " " " 5 " " " Fehldorf 18 " " " 10 " " " Zendrisch 120 " " " 40 " " " Judmantel 67 " " " 15 " " " an Verzehrungssteuer sowohl als den dormaligen außerordentlichen Zuschlag auf die ganze obige Zeitperiode festgesetzt und es wird jedem Pächter freigestehen, eine oder mehrere der genannten Gemeinden zugleich in Pacht zu nehmen.

Schriftliche Offerte werden bis 13. October 1. J., beim Vorstande dieser Finanz-Bezirks-Direktion angenommen, die näheren Contractbedingungen können jedoch beim k. k. Finanzwach-Commissariat in Schäßburg als bei der Finanz-Bezirks-Direktion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Hermannstadt, den 1. October 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

des-Advokaten Dr. Josef Rott, in Hermannstadt übernommene und sether in der Biesenstraße Nr. 198 mit eigenem Besugnisse für den Umfang des Großfürstenthums Siebenbürgen fortgesetzte Kanzlei mit dem 1. September 1. J. in das Haus Nr. 359 der Sporerstraße verlegt habe.

Hermannstadt, den 29. September 1863.

Dr. Wilhelm Zekell,

3-3 siebenbürgischer Landes-Advokat.

Wichtig für Bruchleidende.

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruchheilmittels von dem Dr. Krüger-Altherr in Gais, Kanton Appenzel in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition dieses Blattes ein Schriftchen mit vielen hundert Zeugnissen in Empfang nehmen.

4-6

Erklärung des Sonstigen für 5 fl., das Mit halbjährlicher Vierteljahr... Das Gemeindefürstenthum zur Übernahme der lokale und verbindliche... Bräutigam ten f. Land... tember d. J. Oberpartei... schen Nation... Den Vizepräsidenten... feld hien di... Präsid... hand zu ver... (Meb... Bisd... Lemény für... Reg... zweien und... Präf... Verhandlung... Reg... §. 6 aber n... zurückzieht, i... und Privatge... Regali... dium hande... des aufgese... nur daß sie... ich übereinst... nung das au... und einem A... ordentliche B... förmlichen A... der Geschäfts... können, daß... theilung wohl... daß sie auf e... über vollkomm... an einen Aus... gerung erleide... weigertens be... jekarsfeld, de... was der Land... *) Wie... mitgetheilt... **) Die...